



Wesentliche Neuerungen im Überblick:

- Ab dem 1. November 2019 ist die Ausgabe von Inhaberaktien verboten.
- Ausnahmen:
Börsenkotierte Gesellschaften oder Inhaberaktien, die als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Hauptregister eingetragen sind.
- Wenn keine Ausnahme:
Bestehende Inhaberaktien innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes in Namenaktien umwandeln (inkl. Statutenänderung). Ansonsten erfolgt die Umwandlung am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen (mit Rückweisung von anderen Statutenänderungen).
- Inhaberaktionäre, welche die Meldepflicht verletzen und deren Aktien in Namenaktien umgewandelt werden, können Eintragung bis 31. Oktober 2024 nur über Gerichtsweg geltend machen. Danach sind Aktien nichtig.
- Bussen bis zu 10'000 Franken und allfälliger Strafregistereintrag.

ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIEN UND EINFÜHRUNG NEUER STRAFTATBESTÄNDE FÜR AKTIONÄRE BZW. GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTEN

1. Eingeschränkte Zulässigkeit von Inhaberaktien

Sofern keine der Ausnahmen zutrifft, besteht eine Pflicht zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien. Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass Inhaberaktien künftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind (Art. 622 Abs. 1bis OR):

Entweder müssen die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister gemäss Bucheffektengesetz eingetragen sein, oder die ausgebende Gesellschaft muss ihre Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben. Trifft eine dieser beiden Ausnahmen zu, so besteht eine Pflicht zur Eintragung der Ausnahme im Handelsregister (Art. 622 Abs. 2bis OR). Sowohl die Eintragung der Ausnahme im Handelsregister als auch die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien hat innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, **somit bis spätestens am 30. April 2021**, zu erfolgen. Geht die Umwandlung nicht fristgemäss von statten, so erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen (ÜB) eine automatische (zwangswise) Umwandlung verbunden mit der Anpassung des Handelsregistereintrags von Amtes wegen. Diesfalls hat die Gesellschaft die Pflicht zur Anpassung ihrer Statuten bei der nächsten Statutenänderung (Art. 5 Abs.1 ÜB). Bis diese Anpassung erfolgt ist, weist das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück (Art. 5 Abs. 2 ÜB). Gibt eine Gesellschaft nach dem 1. Mai 2021 Inhaberaktien aus, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 622 Abs. 1bis OR vorliegt, so liegt ein Organisationsmangel nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR vor und der Gesellschaft droht ein Verfahren wegen Organisationsmängeln nach Art. 731b OR.

2. Anspruch der Aktionäre auf Eintragung ins Aktienbuch

Nach erfolgter Umwandlung werden jene Aktionäre in das Aktienbuch eingetragen, die der Meldepflicht gemäss Art. 697i OR des bisherigen Rechts nachgekommen sind (Art. 6 Abs. 1 ÜB). Aktionäre, welche diese Pflicht bis anhin nicht erfüllt haben, können ihre Eintragung ins Aktienbuch während fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht beantragen (Art. 7 Abs. 1 ÜB). Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen deren Mitgliedschaftsrechte und deren Vermögensrechte verwirken (Art. 6 Abs. 2 ÜB). Nach Ablauf von fünf Jahren werden die Aktien von nicht gemeldeten Aktionären nichtig und durch eigene Aktien ersetzt, womit die betroffenen Aktionäre sämtliche mit den Aktien verbundenen Rechte verlieren; vorbehalten bleibt die

Geltendmachung einer Entschädigung gegenüber der Gesellschaft durch Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind. Dies hat innert 10 Jahren seit Eintritt der Nichtigkeit zu erfolgen (Art. 8 Abs. 1 und 2 ÜB).

3. Konkretisierung der Meldepflicht nach Art. 697j OR

Art. 697j OR und Art. 790a OR präzisieren, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und was zu melden ist, falls der Aktionär bzw. Gesellschafter eine juristische Person oder ein börsenkotiertes Unternehmen ist. Ist der Aktionär bzw. Gesellschafter eine Gesellschaft, so muss der Gesellschaft jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, die den Aktionär bzw. Gesellschafter in analoger Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert. Sofern es keine solche Person gibt, hat der Aktionär bzw. Gesellschafter diese Tatsache der Gesellschaft mitzuteilen. Ist der Aktionär bzw. Gesellschafter eine börsenkotierte Gesellschaft, wird er von einer solchen Gesellschaft nach Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Gesellschaft melden (Art. 697j Abs. 3 OR).

4. Einführung von Sanktionsvorschriften

Das Gesetz sieht neu eine Busse bis CHF 10'000 für Personen vor, welche die Meldepflichten nach Art. 697j Abs. 1 bis 4 OR oder Art. 790a Abs. 1 bis 4 OR nicht erfüllen (Art. 327 StGB). Neben der unterlassenen Meldung ist auch die fehlerhafte Meldung sowie das Unterlassen einer Änderungsmeldung strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. Ebenfalls mit einer Busse bis zu CHF 10'000 wird bestraft, wer die Pflichten zur Führung des Aktien- bzw. Anteilsbuchs und des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen verletzt (Art. 327a StGB). Pflichtverletzungen führen somit nicht mehr nur zur gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern können zukünftig auch strafbar sein. Sodann droht der Gesellschaft bei Nichteinhalten der Verzeichnisführungspflichten ein Verfahren wegen Organisationsmängeln und als ultima ratio die gerichtliche Auflösung (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR).

5. Fazit

Um sicherzustellen, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und dadurch strafrechtliche Sanktionen vermieden werden, empfehlen wir den Gesellschaften insbesondere, umgehend für die vorschriftsgemässe Führung sämtlicher Verzeichnisse der Gesellschaft zu sorgen und darauf zu achten, dass keine Aktionäre bzw. Gesellschafter mit ihren Anteilen verbundene Rechte unter Verletzung der Meldepflichten ausüben. Des Weiteren raten wir, noch bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln oder als Bucheffekten auszugestalten sowie die notwendigen Eintragungen ins Handelsregister zu veranlassen.

Datum: 02.01.2020